

9 T 23/08

65 C 69/07 Amtsgericht Pinneberg



B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

Sparkasse Südholstein, vertreten durch den Vorstand
Friedrich-Ebert-Straße 38-40, 25421 Pinneberg,

- Klägerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Goebel und Hirsch,
Poppenbütteler Hauptstraße 13, 22399 Hamburg,
(07/3222/10/MH)

g e g e n

Herr Ronald Fink,
Am Hollhorn 7, 25469 Halstenbek,

- Beklagter und Beschwerdegegner -

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe durch die Richterin am Landgericht Bottke als Einzelrichterin am 17. April 2008 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägervertreters vom 31. März 2008 gegen den Streitwertbeschluss des Amtsgerichts Pinneberg vom 01.10.2007 wird der Streitwertbeschluss wie folgt ergänzt:

Der Streitwert des Vergleichs übersteigt den der Hauptsache um 1.672,69 €.

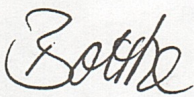
G r ü n d e

Zutreffend hat das Amtsgericht den Streitwert für den Zeitraum nach dem Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid auf 200,00 € festgesetzt, da sich der Beklagte mit seinem Einspruch

nur gegen die Hauptforderung in Höhe von 200,00 € gewendet hat.

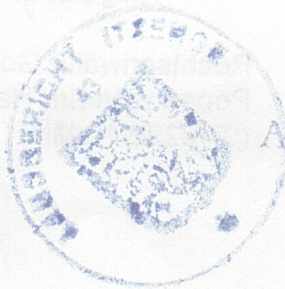
Für den abgeschlossenen Vergleich war der Streitwert um 1.672,69 € höher festzusetzen, da die Parteien sich in diesem Vergleich auch über den weiteren Anspruch verständigt haben.

Das Landgericht schließt sich nicht der Auffassung des Amtsgerichts an, Gegenstand des Vergleichs sei nur eine Zahlungserleichterung gewesen. Denn der Vergleich regelt insbesondere auch die Herausgabe des Vollstreckungsbescheids an den Beklagten und die Zahlungsverpflichtung des Beklagten.



Botke

Richterin am Landgericht



Ausgefertigt: 
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle